

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004

vom

I. Das Gesetz über die Energienutzung wird geändert.

1. § 2 lautet neu:

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 2. ¹Kanton, Politische Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.

²Ihre Neubauten sind nach dem Minergie-P-Standard, tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach dem Minergie-Standard für Modernisierungen auszuführen.

³Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen den Zielwert für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest.

⁴Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.

2. Die §§ 9 bis 11 lauten neu:

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

§ 9. ¹Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

²Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Heizungs- und Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.

⁴Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

⁵Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.

Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

§ 10. ¹Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

§ 11. Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.

3. § 11a wird eingefügt:

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

§ 11a. ¹Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig, wenn sie:

1. neu installiert werden;
2. als Ersatz für ortsfeste Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vorgesehen sind;
3. als Zusatzheizung eingesetzt werden.

²Sie sind zulässig, wenn sie im begrenzten Umfang als Notheizung oder in besonders energieeffizienten Gebäuden eingesetzt werden.

4. § 12a wird eingefügt:

Heizungen im Freien

§ 12a. ¹Ortsfeste Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

²Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

1. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
2. bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
3. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

5. § 13 lautet neu:

Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 13. ¹Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

²Bei Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist die beim Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend zu nutzen.

³Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, Notstrom erzeugen oder für Probelaufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

6. Die §§ 14a bis 14c werden eingefügt:

Gebäudeenergieausweis

§ 14a. Wird in Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der von der kantonalen Energiefachstelle bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.

Auskunftspflicht

§ 14b. ¹Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern.

Energieplanung der Gemeinden

§ 14c. ¹Im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien kann das Departement einzelne Politische Gemeinden oder die Politischen Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Erstellung einer Energieplanung verpflichten.

²Bei einer Verpflichtung einer oder mehrerer Politischer Gemeinden setzt das Departement nach deren Anhörung Ziel, Art und Umfang der Planung, bei einer Verpflichtung mehrerer Politischer Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes die Organisationsstruktur fest.

7. § 21 lautet neu:

Übergangsbestimmung

§ 21. Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ausser Betrieb zu nehmen oder durch erlaubte Anlagen zu ersetzen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.